



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Donnerstag, 14.11.2002

Nr. 22

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bekanntmachung des Landwirtschaftsamtes Regensburg; Mögliche Verlegung des Ausbringungsverbotes von Gülle und Jauche nach der Düngeverordnung bei Ackerland	191
Verbandsversammlung des Zweckverbandes „AS Technologie- und Gründerzentrum“ und Verwaltungsratssitzung des Kommunalunternehmens „Gründerzentrum Amberg-Sulzbach“	192
Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung einer Wasserschutzgebietsverordnung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Hahnbach <i>(Küggelleite) südlich Frohnhof</i> <i>geändert durch VO vom 27.7.2003, Nr. 16 vom 24.7.2003</i>	193

Bekanntmachung des Landwirtschaftsamtes Regensburg; Mögliche Verlegung des Ausbringungsverbotes von Gülle und Jauche nach der Düngeverordnung bei Ackerland

In den vergangenen Wochen hat die in mehreren Regionen anhaltend nasse Witterung eine termingerechte, der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ entsprechende Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger verhindert. Um dieser Zielsetzung noch gerecht zu werden, kann das zeitliche Ausbringungsverbot bei Gülle und Jauche auch bei Acker verschoben werden und zwar von dem Zeitraum 15. November bis 15. Januar auf den Zeitraum vom 30. November 2002 bis 31. Januar 2003 (Ausbringungsverbot).

In den Landkreisen Amberg, Cham, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth und Neumarkt und in den Städten Amberg, Regensburg und Weiden können Gülle und Jauche auf Ackerflächen abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 Düngeverordnung bis 29.11.2002 nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen ausgebracht werden:

1. Vor der beabsichtigten Ausbringung ist dies dem zuständigen Landwirtschaftsamt unter der genauen Angabe der Flächen und des Zeitpunktes schriftlich anzuzeigen.
2. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für Wasserschutzgebiete.
3. Die übrigen Anforderungen der guten fachlichen Praxis sind einzuhalten. Dies gilt besonders für die Aufnahmefähigkeit des Bodens.

Verordnung
des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet
in den Gemarkungen Adlholz und Süß des Marktes Hahnbach (Land-
kreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Mark-
tes Hahnbach
(Wasserschutzgebiet für den Brunnen in der Klingelleite)

Vom 04.11.2002

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), in Verbindung mit den Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl Nr. 14 Seite 532) folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Hahnbach wird in den Gemarkungen Adlholz und Süß des Marktes Hahnbach (Landkreis Amberg-Sulzbach) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - einem Fassungsbereich – Zone W I
 - einer engeren Schutzzone – Zone W II
 - einer weiteren Schutzzone – Zone W III
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen.
- (3) Der Fassungsbereich des Brunnens I liegt auf dem Grundstück Flur-Nr. 1143, Gemarkung Süß und hat ein Ausmaß von 20 m x 20 m.
- (4) Für die genaue Grenzziehung der engeren und der weiteren Schutzzone ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend. Die Grenze verläuft entlang der Grundstücksgrenzen. Sofern die Grenzen des Schutzgebietes von diesen abweichen, wird der Grenzverlauf durch der den Brunnen zugewandten Seiten der eingezeichneten Linie festgelegt. Der Lageplan ist im Landratsamt Amberg-Sulzbach und im Rathaus des Marktes Hahnbach niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (6) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung und die weitere Schutzzone ist in der Natur durch eine Beschilderung kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	WI	WII	WIII
<u>1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</u>			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	v e r b o t e n	
		verboten wie Nr. 1.2	
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	v e r b o t e n	Verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- u. bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. - auf Ackerland mit Maisanbau vom 01.10. bis 10.04. - auf Brachland verboten auf wassergesättigten, tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n	
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n	v e r b o t e n, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	v e r b o t e n	

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

*) Es wird auf Anhang 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) hingewiesen.

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
	W I	W II	W III
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern **)	verboten		verboten, ausgenommen Erweiterung oder Erneuerung entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11 Beweidung	verboten		---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen.	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag größer als 1.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	verboten		
1.20 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 01.11.	

**) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziff. 1.4.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzo- ne	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	W I	W II	W III
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	Erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung; Fischteichentlandungen sind dem Landratsamt Amberg-Sulzbach vorher anzuzeigen.	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	v e r b o t e n		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ***)			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft – bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 – bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	

***) Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf Anlage 2 Ziffer 4 verwiesen

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzo- ne	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	WI	WII	WIII
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist.
3.5 Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbau-liche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Betrieb von kern-technischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	v e r b o t e n		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n		
<u>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

5.

utz

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	W I	W II	W III
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- v e r b o t e n, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	V E R B O T E N		v e r b o t e n, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
<u>5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</u>			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	V E R B O T E N	Verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	V E R B O T E N		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	V E R B O T E N		
5.4 Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzo- ne	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	WI	WII	WIII
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n	Verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		---
5.11 Untertage-, Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n	Verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	v e r b o t e n	Verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	v e r b o t e n		wie Nr. 1.1.4

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzo- ne	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	W I	W II	W III
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche An- lagen zu errichten oder zu erwei- tern	v e r b o t e n		– verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 – verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Bauge- biete im Rahmen der Bauleitpla- nung	v e r b o t e n		
7. Betreten	v e r b o t e n		- - -

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert
 - oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Amberg-Sulzbach vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu ~~hunderttausend Deutsche~~ ^{fünfhunderttausend Euro} Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in Kraft.

Amberg, 04.11.2002
Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.

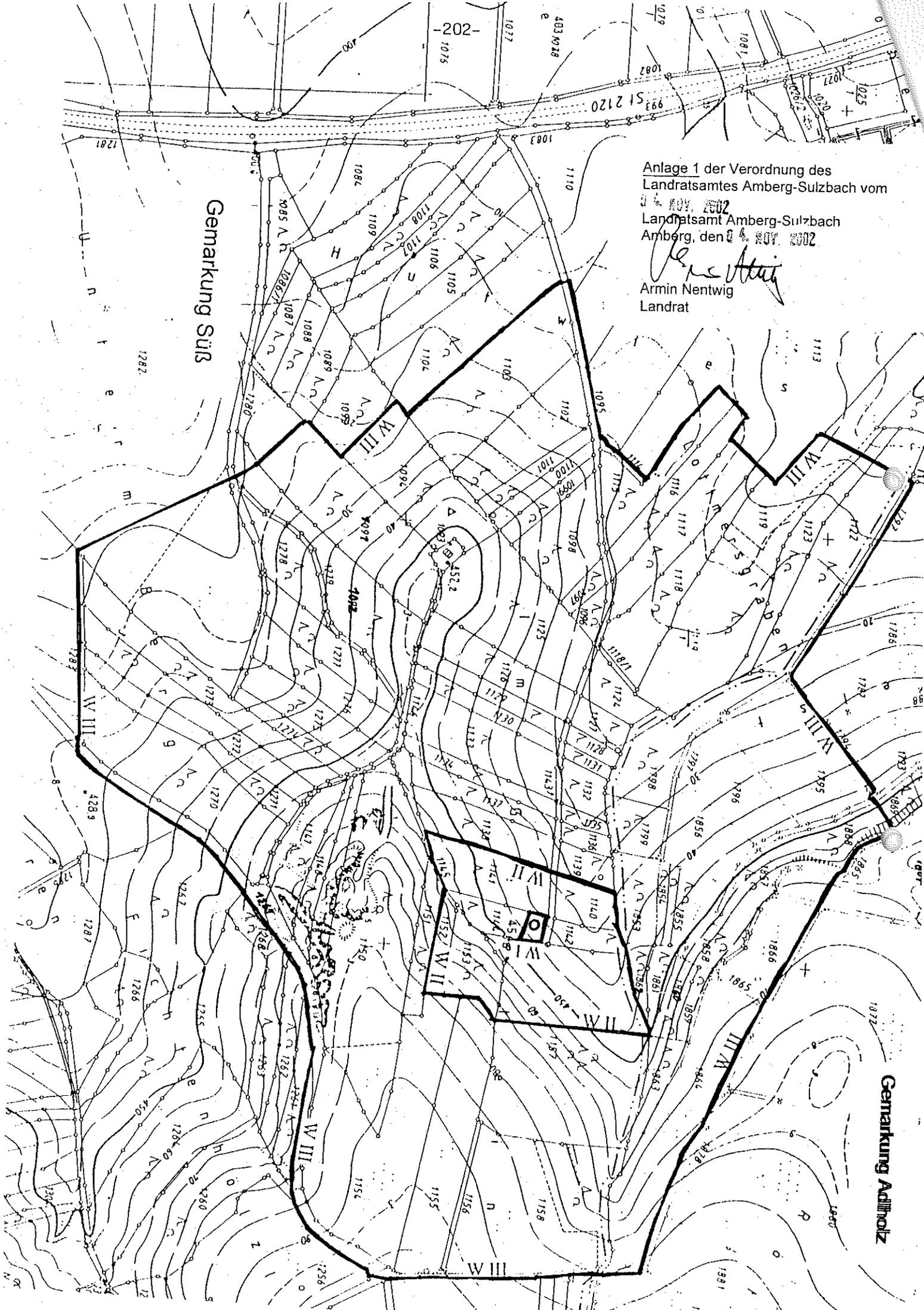
Armin Nentwig
Landrat

Anlage 1 der Verordnung des
Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom
14. NOV. 2002
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Amberg, den 04. NOV. 2002

Armin Nentwig
Armin Nentwig
Landrat

Gemarkung Sürs

Gemarkung Adlholz



Anlage 2 zur Verordnung vom 04.11.2002
Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 3

1. Stallungen

1.1 MIT FLÜSSIGMISTVERFAHREN:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 MIT FESTMISTVERFAHREN:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 MIT GEMISCHTEN ENTMISTUNGSVERFAHREN:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 AUSNAHMEGENEHMIGUNG:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung

Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen ~~nur für Grünlandnutzung geeignet sind.~~

7.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit -VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)-" zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 zugrundegelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse beispielhaft aufgeführt.

Wassergefährdungsklassen(WGK)		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
Schwach wassergefährdende Stoffe	Wassergefährdende Stoffe	Stark wassergefährdende Stoffe
Harnstoff Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) Schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle) Ethanol, Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid Glycerin	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoff (nicht krebserzeugend gekennzeichnete) Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Ammoniak Phenol Xylol Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Simazin, Etrazin Terbuthylazin Bentazon Ethephon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (an Tankstellen erhältlich) Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Schmieröle (legierte, emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Lindan Cypermetharin

Amberg, 04.11.2002
Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.

Armin Nentwig
Landrat